

## SATZUNG

### **des Vereins der Freunde und Förderer der Martin-Luther-Grundschule e.V.**

#### **§1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Martin-Luther-Grundschule e.V." Der Verein hat seinen Sitz in 40225 Düsseldorf, Gotenstraße 20, und ist im Amtsgericht Düsseldorf unter der Nr. VR 7347 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

#### **§2**

##### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln durch Sammeln von Beiträgen, Geld- und Sachspenden für die Martin-Luther-Grundschule, Gotenstraße 20, 40225 Düsseldorf, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Zweck des Vereins ist außerdem die Unterstützung und/oder die Durchführung von allgemeinen Betreuungsmaßnahmen. Dieser Zweck wird durch die Einrichtung und die Unterhaltung von Betreuungsgruppen erreicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Alle Inhaber der Vereinsämter sind ehrenamtlich tätig.

#### **§3**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche und juristische Person, die die Zwecke des Vereins vertritt, kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag in Textform, über den der Vorstand entscheidet. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur mit Wirkung zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss in Textform bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres einem Vorstandsmitglied zugehen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund beschlossen werden. Der Beschluss muss mit 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen in Textform mitzuteilen. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss ist u.a. bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder bei einem Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr gegeben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet für ein Mitglied, dessen / deren Kind oder Kinder die Martin-Luther-Grundschule besuchen, vorbehaltlich einer anders lautenden ausdrücklichen Erklärung des Mitgliedes, automatisch zum Ende des Geschäftsjahres, in dem das letzte Kind des Mitgliedes die Martin-Luther-Grundschule verlässt. Die automatische Beendigung der Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Vorstand Kenntnis davon hat, dass das letzte

Kind eines Mitglieds die Martin-Luther-Grundschule verlässt. Es obliegt dem einzelnen Mitglied, den Vorstand über das Datum des Ausscheidens zu informieren.

#### **§4**

##### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge, deren Höhe jedes Mitglied selbst festlegt, mindestens jedoch den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist im Aufnahmeantrag in Textform festzulegen. Auf Antrag des Mitglieds in Textform kann der jeweilige Jahresbeitrag angepasst werden, sofern der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestbeitrag nicht unterschritten wird. Eine Reduktion des selbst festgelegten Mitgliedsbeitrags ist nur mit Wirkung für das nächste Geschäftsjahr möglich.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.09. eines jeden Geschäftsjahres bzw. im Beitrittsjahr bis zum Ende des auf den Beitritt folgenden Monats unaufgefordert zu entrichten, sofern dem Verein kein Lastschriftmandat erteilt wurde.
- (3) Bei Aufnahme in den Verein wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme, der volle Jahresbeitrag erhoben.

#### **§5**

##### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Vorstand und Mitgliederversammlung können in gemeinsamer Absprache einen Beirat bestimmen.

#### **§6**

##### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden;
  - b) dem/der Schriftführer(in), der/die zugleich stellvertretender Vorsitzender / stellvertretende Vorsitzende ist;
  - c) dem/der Kassenwart(in).
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in separaten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung eines Mitglieds des Vorstands zusammen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren wie z. B. per E-Mail gefasst werden.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Durch einstimmigen Beschluss kann der Vorstand auch einzelne Vorstandsmitglieder für einzelne Rechtsgeschäfte oder bestimmte Arten von Rechtsgeschäften zur alleinigen Vertretung des Vereins bevollmächtigen.

## §7

### Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich, jedoch nicht während der Ferienzeit, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung in Präsenz oder in virtueller Form statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch einfachen Brief, per E-Mail oder durch Mitteilungen über die Martin-Luther-Grundschule unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung bzw. Bekanntmachung der Einladung.
- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstands und des Prüfungsberichtes der Klassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung;
  - b. die Wahl des Vorstandes;
  - c. die Wahl der Kassenprüfer;
  - d. die Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge;
  - e. Beschlüsse über die Anträge von Mitgliedern und Vorstand;
  - f. Beschlüsse über Satzungsänderung;
  - g. Beschluss über die Auflösung des Vereins;
  - h. sonstige ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung zugewiesene Entscheidungen.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung können Beschlüsse nur über solche Fragen gefasst werden, die zu diesem Zweck auf die Tagesordnung in der Einladung gesetzt wurden, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder eine Zulassung der Beschlussfassung über weitere Tagesordnungspunkte beschließt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst, sofern nicht nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung und zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- (7) Abstimmungen erfolgen in der vom Versammlungsleiter vorgeschlagenen Form, falls nicht die Mitgliederversammlung eine bestimmte Form der Abstimmung beschließt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich zu erfassen. Das erstellte Protokoll muss von dem/der Protokollführer(in) sowie den anwesenden Mitgliedern des Vorstands unterschrieben werden. Der/die Protokollführer(in) ist zu Beginn der Versammlung zu wählen. Der/die Protokollführer(in) kann auch ein Mitglied des Vorstands sein.
- (9) Auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung in Präsenz oder virtueller Form einzuberufen. Diese Versammlung darf nicht in eine Ferienzeit der Schule fallen. Für die Einberufung gelten die Regelungen des Absatzes 1 gelten sinngemäß.

## §8

### Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer jeweils für die Dauer eines Jahres. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Sie haben den Kassenbericht zu prüfen und in der Mitgliederversammlung ihren Vorschlag, dem/der Kassenwart(in) Entlastung zu erteilen oder zu verweigern, bekannt zu geben und zu begründen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Einsicht in die Bücher des Vereins zu nehmen. Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand einen Vertreter bis zu einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

## **§9**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Düsseldorf mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Martin-Luther-Grundschule, Gotenstraße 20, 40225 Düsseldorf zu verwenden.

Düsseldorf, den 16.12.2024